

Allgemeine Technische Lieferbedingungen (TLB)

Ziel

Als unser Lieferant sind diese Allgemeinen Technischen Lieferbedingungen – im weiteren TLB genannt – für Sie verpflichtend. Sie erfüllen damit Ihren Teil an unser Managementsystem nach ISO 9001.

Folgende Punkte sind Bestandteil dieser TLB:

1. Allgemeine Prüf- und Annahmebedingungen

Hier wird die Zusammenarbeit zwischen der Endprüfstelle des Lieferanten und unserer Eingangsprüfstelle geregelt.

Erhält der Lieferant von uns keine anderen Prüfanweisungen, so sind die Erzeugnisse in jedem Fall nach Stichproben-Prüfplan gemäss DIN 2859 – einfache Prüfung, Prüfniveau II, normal, nach AQL 1.5 – auf Fehler zu prüfen.

1.1. Spezielle Prüfvorschriften

Besteht mit dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung, so hat diese erste Priorität. Die Priorität der nachfolgenden Dokumente gilt auch für Lieferanten, mit denen wir keine Qualitätsvereinbarung eingegangen sind, in der genannten Reihenfolge:

1. Bestelltext
2. Ausführungsunterlagen (z.B. Zeichnungen, aufgeführte Normen)
3. Prüfanweisungen

Falls eines der Dokumente im Widerspruch zu einem anderen steht oder bei Unklarheiten, ist der Lieferant verpflichtet, vor Beginn der Produktion die Richtigstellung des fehlerhaften Dokumentes zu verlangen resp. sich Klarheit zu verschaffen. Von uns angelieferte Materialien sind vom Lieferanten zu prüfen und festgestellte Mängel schriftlich an uns zu melden.

Es gibt Prüfanweisungen, die nur für ein bestimmtes Erzeugnis gültig sind und Sammelprüfanweisungen, gültig für eine Gruppe ähnlicher Erzeugnisse. Wo notwendig werden wir dem Lieferanten die Prüfkriterien in der Bestellung angeben oder die Ausführungsunterlagen (z.B. Zeichnungen) als integrierenden Bestandteil der Bestellung mitsenden.

Die in den Ausführungsunterlagen enthaltenen, jedoch auf der Prüfanweisung nicht erwähnten Abmessungen und Eigenschaften müssen ebenfalls eingehalten werden. Diese Abmessungen und Eigenschaften werden bei uns gelegentlich durch Stichproben geprüft und können ebenfalls ein Rückweisungskriterium sein. Bei Bestellungen mit Ausführungsunterlagen (Zeichnungen usw.) wird die gültige Ausgabe (falls vorhanden, mit Änderungs-Index) mitgesandt.

Grundsätzlich gilt: Die Vereinbarung von Stichproben-Prüfungen mit dem Hersteller verpflichtet uns nicht, bei der Prüfung unbemerkt gebliebene, fehlerhafte Einheiten hinzunehmen, sondern wir sind berechtigt – sofern nicht anders vereinbart – solche jederzeit zum kostenlosen Ersatz zurückzugeben.

1.2. Musterprüfung

1.2.1. Ausfallmuster-Zustellung

Bei Erzeugnissen, die speziell für uns hergestellt werden, müssen uns, auf unser Verlangen, Ausfallmuster zugestellt werden.

Der Lieferung von Ausfallmustern ist ein Messprotokoll beizulegen. Im Weiteren sind uns in folgenden Fällen unaufgefordert Ausfallmuster zukommen zu lassen:

- bei Verwendung neuer Einrichtungen und/oder Werkzeuge
- bei geänderten oder wesentlich revidierten Werkzeugen,
- bei Anwendung anderer Fertigungsverfahren und Materialien,
- beim Wechsel des Herstellers

Es steht dem Lieferanten – nach Absprache mit uns – frei, auch in anderen Fällen Ausfallmuster zur Begutachtung zuzustellen. Auf dem Lieferschein müssen diese als «Ausfallmuster» gekennzeichnet sein.

1.2.2. Ausfallmuster-Befund

Der Befund für Ausfallmuster wird dem Lieferanten rasch möglichst schriftlich bekanntgegeben. Durch den Ausfallmuster-Befund wird der Lieferant nicht von der Qualitätsverantwortung für die nachfolgenden Lieferungen entbunden.

1.2.3. Fabrikationsfreigabe

Mit der Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn die Ausfallmuster durch uns freigegeben worden sind. Nach der Freigabe dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch uns keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

1.2.4. Anzahl der Ausfallmuster

Sofern die Anzahl der Ausfallmuster nicht vorgeschrieben ist, soll eine für die Beurteilung der Erzeugnisse und der Fertigungsverfahren ausreichende Anzahl Teile geliefert werden. Bei Mehrfachwerkzeugen resp. Mehrfachnutzung müssen Ausfallmuster aus allen Werkzeugpartien (z.B. Nester) angeliefert werden.

1.2.5. Atteste, Gutachten, Berichte

Prüfresultate müssen dokumentiert und nach Absprache der Lieferung beigelegt werden (Prüfnachweis, Prüfprotokoll). Wenn vereinbart ist, dass uns Prüfatteste zugestellt werden müssen, so beurteilen wir die Lieferung vor allem anhand dieser Dokumente. Die Lieferung kann trotzdem von uns geprüft werden.

Alle qualitätsbezogenen Dokumente sind mindestens 10 Jahre beim Lieferanten aufzubewahren und uns bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

1.3. Mengen, Liefereinheit und Verpackung

Die Bestellmengen sind verbindlich. Über- oder Unterlieferungen müssen von uns bewilligt sein. Wir behalten uns vor, die Art der Verpackung und Menge pro Verpackungseinheit vorzuschreiben.

1.4. Ein- und Auslagerungsvorschriften

Müssen Erzeugnisse nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden oder ist deren Haltbarkeit beschränkt, so sind uns vom Lieferanten die entsprechenden Vorschriften unaufgefordert zuzustellen

1.5. **Behandlung beanstandeter Lose**

Erkennt unsere Eingangsprüfstelle Fehler, so wird der Lieferant sofort – im Sinne einer Mängelrüge – durch unseren Einkauf informiert.

Ist Nach- und/oder Sortierarbeit erforderlich, erfolgt diese – falls möglich – beim Lieferanten. Ist die Wiederbeschaffung auf den vereinbarten Liefertermin nicht gewährleistet, behalten wir uns vor, die Nach- und/oder Sortierarbeit nach Orientierung des Lieferanten – auf dessen Kosten – bei uns auszuführen.

In jedem Falle ist der Lieferant verpflichtet, gemäss den zwischen uns gültigen Garantiebestimmungen die Fehler zu beheben sowie Korrekturmassnahmen einzuleiten, um eine Wiederholung desselben Fehlers zu vermeiden. Wir sind jederzeit berechtigt, vereinbarte oder vom Lieferanten angekündigte Massnahmen zu überprüfen.

Erhält der Lieferant von uns Rohmaterial oder Halbfabrikate zur Weiterverarbeitung, so haftet er bei von ihm verschuldetem Ausschuss auch für die Kosten von Material und Arbeit der von uns angelieferten Produkte.

2.1. **Fertigungs- und Schlussprüfung**

Folgende speziellen Vereinbarungen können zwischen dem Lieferanten und uns festgelegt werden:

- a) Absprache mit dem Lieferanten (Hersteller), wer die Prüfung durchführt, um Doppelprüfungen zu vermeiden
- b) Verpflichtung des Lieferanten, dass er uns von bestimmten Prüfmerkmalen Atteste seiner Fertigungs- oder Schlussprüfungen mit dem Liefer-Los zustellt (z.B. Prüfnachweis, Messprotokoll)
- c) Absprache betreffend Eingangsprüfung beim Lieferanten für verwendete Materialien und Einzelteile

2.2. **Lieferanteneigene Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge und Prüfmittel**

Der Lieferant muss seine Einrichtungen und Werkzeuge so warten, dass eine einwandfreie Herstellung gesichert ist.

2.3. **Von uns zur Verfügung gestellte Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge und Prüfmittel**

Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel bleiben ohne andere Vereinbarung unser Eigentum. Nach jedem Gebrauch ist die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Revisionen oder Werkzeugänderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden. Instandsetzungsarbeiten werden von uns ausgeführt, sofern der Lieferant nicht schriftlich dazu ermächtigt wurde. Zur Verfügung gestellte Hilfsmittel und Werkzeuge müssen auf erste Aufforderung jederzeit – ohne Begründung und Kostenfolge – an uns ausgeliefert werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für Aufträge von Dritten verwendet werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung des Retentionsrechtes.

2.4. Korrekturbewilligung bei Nacharbeiten

Der Lieferant hat das Recht, Korrekturen (Nacharbeiten) vorzunehmen, sofern die Qualität nicht beeinträchtigt wird und die Erzeugnisse den technischen Unterlagen entsprechen. Können Bedingungen nicht vollständig erfüllt werden, so hat der Lieferant vor der Inangriffnahme der Nacharbeit eine Korrekturbewilligung von uns einzuholen.

2.5. Verwertung von Ausschuss

Werden Rohmaterialien, Einzelteile oder Komponenten durch uns oder vom Lieferanten auf unsere Rechnung beschafft, so bestimmen wir über die Verwendung des Ausschusses (Resten). In allen anderen Fällen obliegt der Entscheid dem Hersteller.

2.6. Aufträge an Unterlieferanten

Erzeugnisse, welche nach unseren Ausführungsunterlagen hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Unterlieferanten weitergegeben werden.

2.7. System- und/oder Produkte-Audit

Der Lieferant verpflichtet, uns auf unseren Wunsch Einsichtnahme in die Fertigungs- und Prüfvorgänge eines für uns bestimmten Erzeugnisses zu gewährleisten. Dies gilt, insbesondere bei Erzeugnissen, die der Lieferant nach unseren Ausführungsunterlagen und Vorschriften herstellt.

Der Lieferant bestätigt mit Ort, Datum und Unterschrift, dass er diese TLB gelesen hat und in allen Punkten damit einverstanden ist.

Ort:

.....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....